



Überblick über den Verfahrensablauf

Einführung

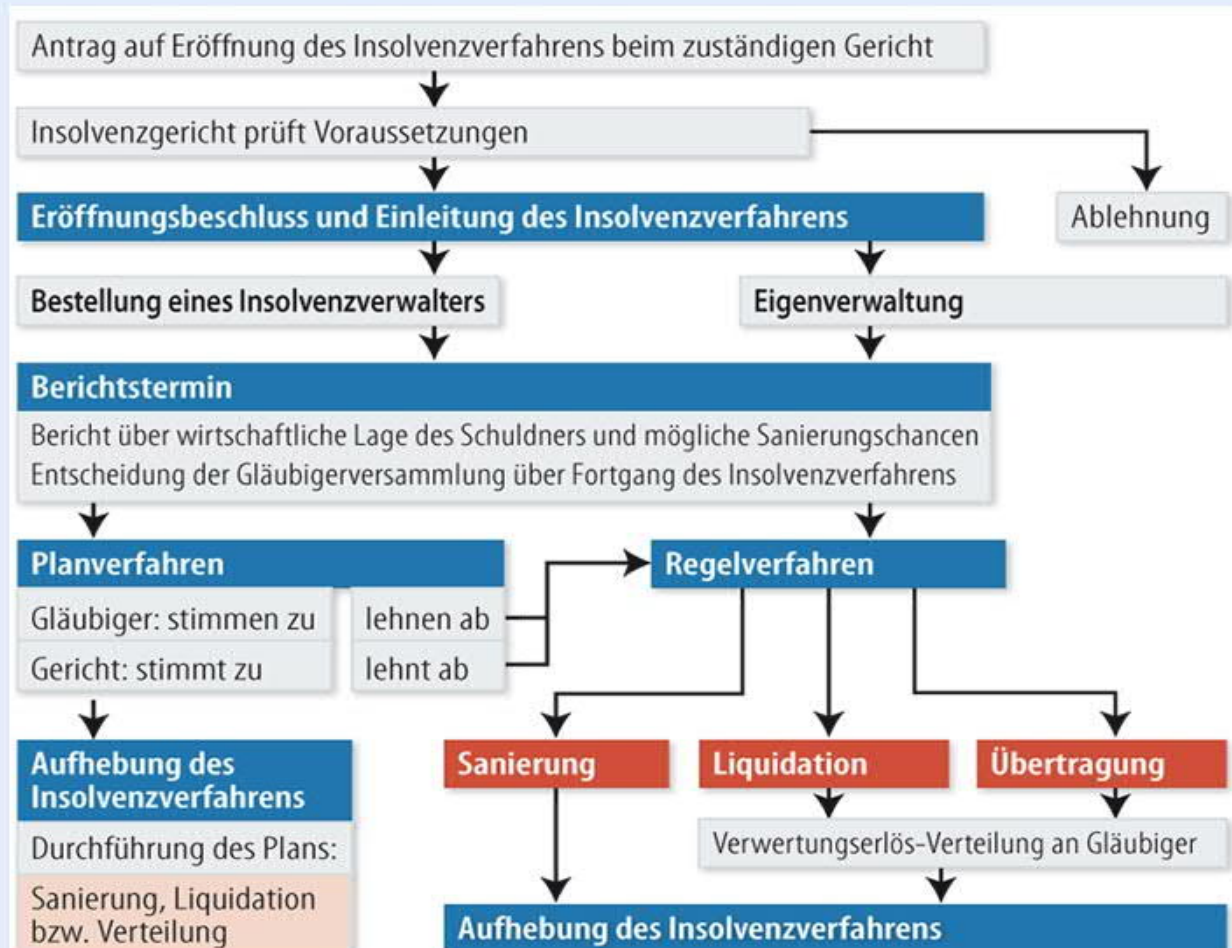


- Eröffnungsverfahren (i.d.R. 3 Monate)
 - Antrag: Initiative von Gläubiger oder Schuldner notwendig
 - gerichtliche Prüfung der Eröffnungsgründe, hinreichende Masse (Kosten!)
 - i.d.R. Sicherungsmaßnahmen für die Dauer der Prüfungsphase (3 Mon.), insbes. vorläufiger Insolvenzverwalter
 - wenn möglich: vorläufige Betriebsfortführung
 - Eröffnungsbeschluss



- (eröffnetes) Insolvenzverfahren
 - InsV übernimmt Verwaltungs- und Verfügungsrecht
 - wenn möglich: (vorläufige) Betriebsfortführung
 - Bereinigung (Aussonderung) und Auffüllung (Einziehung offener Forderungen, Anfechtung) der Insolvenzmasse
 - Verfahrensherrschaft der Gläubiger: Entscheidung, ob Liquidation nach Gesetz ./.. Liquidation gemäß Insolvenzplan bzw. Sanierung des Unternehmens/Unternehmensträger
 - ggf. Verwertung des Schuldnervermögens
 - Vorzugsbefriedigung der dinglich gesicherten Gläubiger
 - Anmeldung, Prüfung und Befriedigung der Insolvenzforderungen
 - Aufhebung des Verfahrens, ggf. Restschuldbefreiungsverfahren

Ablauf eines Insolvenzverfahrens





Grundsätzliches zum Insolvenzverfahren

Einführung



Begriff der „Insolvenz“

- **Insolvenz** (von it. *solvente* = zahlungsfähig, s. auch engl. *insolvency*, frz. *insolvabilité*):
 - Zustand der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ("**materielle Insolvenz**")
 - gerichtlich angeordnetes und administriertes Verfahren zur Befriedigung der Gläubiger eines insolventen Schuldners (**Insolvenzverfahren**, "**formelle Insolvenz**")
- alternative Begriffe: **Bankrott** (von. it. *banca rotta* [= von den Gläubigern zerschlagene Bank/Tisch eines insolventen Händlers oder Geldwechslers], s. auch engl. *bankrupt*, frz. *banqueroute*), synonym **Konkurs** (von. lat. *concursum creditorum* [= Zusammenlaufen der Gläubiger], vgl. auch frz. *procédure collective*), **Pleite** (von jiddisch/rotwelsch "*pleyte*" = Flucht [vor den Gläubigern], **Falliment** (von it. *fallimento* [= Zahlungsunfähigkeit], s. auch frz. *faillite*)
- Abkürzungen hier: Sch. = Insolvenzschuldner, Gl. = (Insolvenz-)Gläubiger, InsV = Insolvenzverfahren, InsG = Insolvenzgericht, InsVerf = Insolvenzverfahren



Insolvenzverfahren

- Gerichtsverfahren, aber nicht Erkenntnisverfahren, eher administrative Tätigkeit (wie freiwillige Gerichtsbarkeit)
 - Verfahrensabwicklung selbst nach prozessualen Regeln
 - gerichtlich moderiertes Insolvenzverfahren erfüllt Anspruch der Gl. auf Rechtsschutzgewährung gegen den Staat (Justizgewährungsanspruch), von Art. 14 GG geschützt
- aber zahlreiche materiell-rechtliche Wirkungen des InsVerf, z.T. sogar Eingriff in gefestigte privatautonom erworbene subjektive Rechtspositionen:
 - z.B. Abhängigkeit der Durchführung schwebender Verträge von Erfüllungswahl des InsV (§ 103 I, s. später)
 - z.B. Insolvenzanfechtung hinsichtlich wohlervorbener Rechte aus der Vergangenheit (§§ 129 ff., s. später)
- → Insolvenzrecht als Schnittpunktmaterie von Verfahrensrecht und materiellem Recht



Übersicht: Die Zwecke des Insolvenzverfahrens

- primär: Befriedigungsfunktion (s. sogleich)
- Ordnungsfunktion (s. sogleich)
- Sanierungsfunktion (für Unternehmen/Unternehmensträger) bzw. Enthaltungsfunktion (für insolvente natürliche Person)
 - Sanierung = primär ebenfalls Mittel der Gläubigerbefriedigung, aber wichtige volkswirtschaftliche und sozialpolitische Nebenzwecke
 - s. später



§ 1 Ziele des Insolvenzverfahrens

Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird. Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.

§ 35 Begriff der Insolvenzmasse

(1) Das Insolvenzverfahren erfasst das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt (Insolvenzmasse).

§ 38 Begriff der Insolvenzgläubiger

Die Insolvenzmasse dient zur Befriedigung der persönlichen Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben (Insolvenzgläubiger).

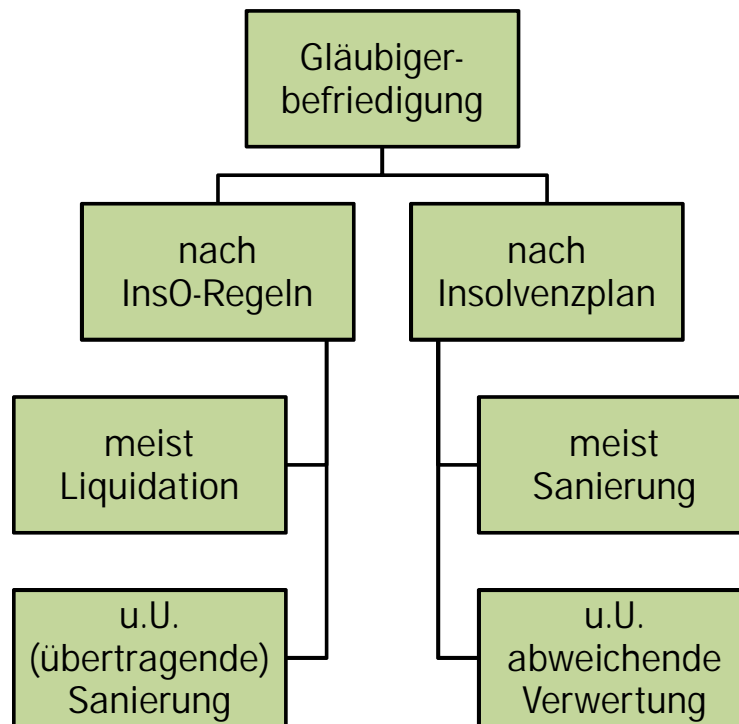


Hauptzweck: bestmögliche Gläubigerbefriedigung durch Kollektivierung der Haftungsverwirklichung (§ 1 S. 1)

- Kollektivierung der Haftungsverwirklichung ermöglicht
 - Maximierung der Haftungsmasse (= des Unternehmenswertes) durch Gesamtverwertung oder -sanierung
 - gemeinschaftliches und koordiniertes Gläubigerhandeln, dadurch Vermeidung des ineffizienten Gläubigerwettlaufs und der Störung durch unkooperatives Verhalten Einzelner, Verminderung der Transaktionskosten



Erfüllung des Zwecks der Gläubigerbefriedigung im Insolvenzverfahren



Insolvenzverfahren als Gesamtverfahren im doppelten Sinne:

- Gesamtvermögen wird erfasst: „Generalexekution“ statt Einzelexekution, grds. sogar „Neuerwerb“ des Sch. nach Verfahrenseröffnung (§ 35 I)
- Gesamtheit der Gläubiger wird erfasst:
 - gemeinschaftliche und gleichmäßige Gläubigerbefriedigung („*par condicio creditorum*“, §§ 1 S. 1, 38)
 - statt Gläubigerwettbewerb: grundsätzl. alle Insolvenzgläubiger ranggleich (nur scheinbare Ausnahme: gesicherte Gläubiger)
 - Gesamt- statt Individualvollstreckung („Zwangskollektivierung der Gläubigerinteressen“): individuelle Rechtsdurchsetzung ist unzulässig, z.Z. erfolgt sogar rückwirkender Eingriff in wirksam erworbene Rechtsstellungen

Gegenüberstellung Gläubigerbefriedigung
Vollstreckungsrecht ./ Insolvenzrecht

Zwangsvollstreckung	Insolvenzverfahren
in einzelne Gegenstände	in das <u>gesamte Vermögen</u> , selbst in den Neuerwerb (§ 35 I) (Sonderinsolvenzverf.: in das gesamte Sondervermögen)
Prioritätsprinzip (§ 804 III ZPO)	<u>par condicio creditorum</u> (§§ 1, 38 f.)
Initiative des betreibenden Gläubigers	<u>Gläubigergemeinschaft</u> und InsV unter Aufsicht des InsG



Ordnungsfunktion:

- Abwicklung von Arbeitsverhältnissen, steuerlichen Verhältnisse, Wahrnehmung von öff.-rechtl. Pflichten und Verkehrspflichten
- Durchsetzung von Rechten Dritter, insbes. für Aus- und Absonderungsberechtigte (= Eigentümer nicht haftender Vermögensgegenstände und dinglich gesicherte Gläubiger)
- Durchsetzung von Pflichten Dritter (insbes. Haftung von Management [Insolvenzverschleppung] und Anteilseignern [Gründerhaftung, Stammkapital, Gesellschafterdarlehen], Insolvenzanfechtung, allg. Forderungsinkasso)
- zwangsweiser Marktaustrittsmechanismus für nicht wettbewerbsfähige Unternehmen (s. sogleich)



Bedeutung des Insolvenzverfahrens in der marktwirtschaftlichen Ordnung: zwangsweiser Marktaustrittsmechanismus für nicht wettbewerbsfähige Unternehmen

- „Bereinigung“ des Marktes
- Chancen für Investoren/Konkurrenten
 - Kauf/Beteiligung zu günstigen Preisen
 - neue, „vorbereitete“ Betätigungsfelder
 - insbes. attraktiv, wenn Insolvenz auf Managementfehlern beruhte
 - Erwerb eines „lästigen“ Wettbewerbers bzw. seiner Technologie
 - Möglichkeit, die „Rosinen“ herauszupicken
- Chance auch für das Unternehmen selbst
 - Gesundschumpfen (Abstoßen unprofitabler Unternehmensteile)
 - Befreiung von finanziellen „Altlasten“
 - Restrukturierung Management + Arbeitnehmerbestand



Insolvenzvermeidung

- Beschaffung von Liquidität = Kapital
 - Beschaffung von Fremdkapital (Darlehen)
 - Beschaffung von Eigenkapital (durch Kapitalerhöhung, ggf. verbunden mit Verbreiterung der Gesellschafterbasis)
 - staatliche Beihilfen (Problem: EU-Beihilferecht)
- außergerichtliche Sanierung (Teilerlassvergleich mit Kreditgebern)
- notfalls: außergerichtliche Liquidation





Sicherung des Gl. gegen Insolvenz des Sch.

- Reservierung von Haftungsmasse durch **Kreditsicherheiten**:
 - dingliche Sicherungsrechte am **Schuldnervermögen**
 - persönliche oder dingliche Mithaftung **Dritter**
- Sonderabsicherungen gegen Insolvenz des Verpflichteten
 - betriebliche Altersversorgung: **Pensionssicherungsverein („PSV“)** (§§ 7ff. BetrAVG)
 - Arbeitsentgelt: **Insolvenzgeld** (§§ 165 ff. SGB III)
 - Pauschalreise: **Sicherungsschein** (§§ 651r, 651t BGB)
 - Kreditinstitute: **Einlagensicherung** (EinSiG): Verbände organisieren Entschädigungseinrichtungen (EdB, EdÖ) bzw. Institutssicherung (DSGV, BVR), daneben z.T. freiwilliger Einlagensicherungsfonds (ESF)



Dauerbaustelle InsO





Rechtsgrundlagen

- KO 1877 (m.W.v. 1.1.1879): Primärziel Liquidation, nur ausnahmsweise Sanierung, wenig Gläubigermitsprache, keine Restschuldbefreiung
- VgLO 1935: Sanierung auf der Basis von Freiwilligkeit und Einstimmigkeit
- GesO 1990 (nur neue Bundesländer): DDR-GesVVO + KO/InsO-Partikel
- InsO 1994 (m.W.v. 1.1.1999, kleinere Änderungen 2001, 2007, 2008)
- EuInsVO 2000 (m.W.v. 31.5.2002), Neufassung 2015 (m.W.v. 26.6.2017)
- 2011: „ESUG“ = Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (m.W.v. 1.3.2012)
- 2013: Reform des Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens (m.W.v. 1.7.2014)
- 2017: Reform des Konzerninsolvenzrechts (m.W.v. 21.4.2018) und des Anfechtungsrechts (m.W.v. 5.4.2017)
- 2021/22: Gesetz zur Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie: Einführung eines „vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens“

